

# RS Vwgh 2003/9/16 2000/14/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2003

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §36;

GewStG §11 Abs3;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/14/0128 E 31. März 2003 RS 1

### Stammrechtssatz

Der Erlass betrieblicher Schulden führt, sofern dieser nicht auf einem außerbetrieblichen Vorgang beruht, zu einer gewinnerhöhenden Vermehrung des Betriebsvermögens.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000140193.X01

### Im RIS seit

16.10.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)